



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Oskar Lipp AfD**
vom 02.10.2025

Einbürgerungen von Mitgliedern extremistischer Vereinigungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Personen, die Mitglieder einer extremistischen Vereinigung waren, in den letzten zehn Jahren trotzdem eingebürgert wurden? 3
- 1.2 Wenn ja, mussten diese Personen persönlich bei einer Behörde vorsprechen? 3
- 1.3 Wie viele dieser Personen wurden daraufhin nicht eingebürgert? 3
- 2.1 Wie ist die Lage bei Extremisten, die einer extremistischen Vereinigung nahestehen, jedoch die entsprechende Angabe im Fragebogen verschwiegen haben? 3
- 2.2 Wenn es solche Fälle in den letzten zehn Jahren gab, wurde die Staatsbürgerschaft nachträglich wieder aberkannt (bitte Anzahl und Jahre angeben)? 3
- 2.3 Werden bei verdächtigen extremistischen Personen zusätzliche Behörden (Verfassungsschutz etc.) bei der Sicherheitsüberprüfung mit einbezogen und werden diese Personen dann persönlich mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung konfrontiert? 3
- 3.1 Welche Konsequenzen hat es, wenn im Nachhinein bekannt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits in extremistische Strukturen eingebunden war? 4
- 3.2 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern wegen extremistischer Verbindungen abgelehnt (bitte aufschlüsseln)? 4
- 3.3 In wie vielen Fällen laufen aktuell noch Prüfverfahren mit Bezug auf extremistische Vereinigungen? 4
- 4.1 Gibt es Erkenntnisse darüber, ob bestimmte extremistische Gruppierungen besonders häufig versuchen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen? 4

4.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Einbürgerungen aufgrund extremistischer Mitgliedschaften zu verhindern?	4
4.3	Unter welchen Voraussetzungen ist eine nachträgliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft wegen falscher Angaben oder verschwiegener extremistischer Mitgliedschaften möglich?	4
5.	Welche Rolle spielt dabei die Unterscheidung zwischen „Mitgliedschaft“ und „Unterstützung“ einer extremistischen Vereinigung?	4
6.	Welche Fortbildungsmaßnahmen erhalten Mitarbeiter in den Einbürgerungsbehörden zur Erkennung extremistischer Verbindungen bzw. Vereinigungen?	5
7.	Gibt es besondere Regelungen für den Fall, dass Extremisten Kinder nachziehen lassen, die ebenfalls eingebürgert werden sollen?	5
8.	Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um den missbräuchlichen Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Extremisten zu verhindern?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.10.2025

1.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Personen, die Mitglieder einer extremistischen Vereinigung waren, in den letzten zehn Jahren trotzdem eingebürgert wurden?

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat. Eine Einbürgerung kann bei einer einschlägigen Vergangenheit daher nur dann erfolgen, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat (vgl. § 11 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Konkrete Fälle sind nicht bekannt, da hierzu keine Erhebungen erfolgen.

1.2 Wenn ja, mussten diese Personen persönlich bei einer Behörde vorsprechen?

Wenn Anhaltspunkte für eine (ehemalige) Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation vorliegen, wird zwingend eine Befragung durchgeführt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von geschultem Personal aus Polizei oder Verfassungsschutz.

1.3 Wie viele dieser Personen wurden daraufhin nicht eingebürgert?

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Zahlen vor.

2.1 Wie ist die Lage bei Extremisten, die einer extremistischen Vereinigung nahestehen, jedoch die entsprechende Angabe im Fragebogen verschwiegen haben?

Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten werden nicht nur durch den Fragebogen, sondern vor allem durch Anfragen bei Sicherheitsbehörden wie Polizei und Verfassungsschutz gewonnen. Macht der Einbürgerungsbewerber im Verfahren bewusst falsche Angaben oder täuscht arglistig, kann eine bereits erfolgte Einbürgerung gemäß § 35 StAG zurückgenommen werden.

2.2 Wenn es solche Fälle in den letzten zehn Jahren gab, wurde die Staatsbürgerschaft nachträglich wieder aberkannt (bitte Anzahl und Jahre angeben)?

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Zahlen vor.

2.3 Werden bei verdächtigen extremistischen Personen zusätzliche Behörden (Verfassungsschutz etc.) bei der Sicherheitsüberprüfung mit einbezogen und werden diese Personen dann persönlich mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung konfrontiert?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

3.1 Welche Konsequenzen hat es, wenn im Nachhinein bekannt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits in extremistische Strukturen eingebunden war?

Wenn nachträglich bekannt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits in extremistische Strukturen eingebunden war und dies im Einbürgerungsverfahren nicht angegeben hat, wird eine Rücknahme der Einbürgerung geprüft.

3.2 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern wegen extremistischer Verbindungen abgelehnt (bitte aufschlüsseln)?

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Zahlen vor.

3.3 In wie vielen Fällen laufen aktuell noch Prüfverfahren mit Bezug auf extremistische Vereinigungen?

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Zahlen vor.

4.1 Gibt es Erkenntnisse darüber, ob bestimmte extremistische Gruppierungen besonders häufig versuchen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen?

Nein.

4.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Einbürgerungen aufgrund extremistischer Mitgliedschaften zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

4.3 Unter welchen Voraussetzungen ist eine nachträgliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft wegen falscher Angaben oder verschwiegener extremistischer Mitgliedschaften möglich?

Eine Rücknahme der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 35 Abs. 1 StAG möglich, wenn die Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die wesentlich für die Entscheidung waren. Die Rücknahme kann auch erfolgen, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird, und ist bis zu zehn Jahre nach Bekanntgabe der Einbürgerung möglich (vgl. § 35 Abs. 2 und 3 StAG). Das bewusste Verschweigen einer extremistischen Mitgliedschaft begründet regelmäßig die Voraussetzungen einer Rücknahme.

5. Welche Rolle spielt dabei die Unterscheidung zwischen „Mitgliedschaft“ und „Unterstützung“ einer extremistischen Vereinigung?

Der Wortlaut des § 11 StAG umfasst sowohl das „Verfolgen“ als auch das „Unterstützen“ extremistischer Bestrebungen. Als tatbestandsmäßiges Unterstützen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ist jede Handlung anzusehen, die für die dort genannten Bestrebungen objektiv vorteilhaft ist. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation ist hierfür nicht erforderlich. Umgekehrt ist die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung grundsätzlich als Unterstützung zu werten.

6. Welche Fortbildungsmaßnahmen erhalten Mitarbeiter in den Einbürgerungsbehörden zur Erkennung extremistischer Verbindungen bzw. Vereinigungen?

Mitarbeiter in den Einbürgerungsbehörden erhalten vor allem Unterstützung durch Fachbehörden wie Polizei und Verfassungsschutz. Die Erkenntnisgewinnung erfolgt überwiegend über diese Stellen. Zudem erhalten die Mitarbeiter Hilfestellung bei der Befragung durch Übermittlung spezifischer Fragen und bei Bedarf durch die Anwesenheit von Experten.

7. Gibt es besondere Regelungen für den Fall, dass Extremisten Kinder nachziehen lassen, die ebenfalls eingebürgert werden sollen?

Wenn Kinder oder nahe Familienangehörige eines bekannten Extremisten eingebürgert werden sollen, reichen diese Anhaltspunkte in der Regel aus, um eine entsprechende Befragung des jeweiligen Einbürgerungsbewerbers durchzuführen.

8. Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um den missbräuchlichen Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Extremisten zu verhindern?

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und behördlichen Maßnahmen sind wirksam und geeignet, um den missbräuchlichen Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Extremisten nach Möglichkeit zu verhindern. Verdachtsfällen wird konsequent nachgegangen und alle erforderlichen Prüfungen werden durchgeführt. Mögliche Verbesserungen und Anpassungen werden stets geprüft, um die Verfahren weiter zu optimieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.